

Wann es sich um ein Darlehen handelt

Nach einem Hochwasserschaden floss Geld vom Versicherer für neue Büromöbel. Der Vertreter bezweifelte, ob es sich um ein Darlehen mit Rückzahlungspflicht handle. Das OLG Köln beschäftigte sich damit.

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hatte über einen Rückzahlungsanspruch eines Versicherers gegen einen Vertreter zu entscheiden (Az. 19 U 19/17). Das Geld war im zweiten Tätigkeitsjahr des Vertreters nach einem Hochwasserschaden gewährt worden. Es war für den Kauf neuer Möbel in im Agenturbüro bestimmt, das der Vertreter von dem Versicherer gemietet hatte. Das OLG gab dem Versicherer recht, dass es sich um ein Darlehen gehandelt habe und das Geld folglich zurückzuzahlen sei. Die Berufung blieb erfolglos.

In der Urteilsbegründung bejahte der Senat einen Rückzahlungsanspruch aus Darlehensvertrag. Denn ein derartiger Vertrag setze voraus, dass sich der Darlehensgeber dazu verpflichte, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in bestimmter Höhe zur Verfügung zu stellen, den der Darlehensnehmer bei Fälligkeit zurückzuzahlen hat. Verspreche der Unternehmer dem Vertreter in einer gesonderten Vereinbarung einen ausdrücklich als Darlehen bezeichneten Betrag in Höhe von 15.000 Euro, der mit der Kündigung des Vertretervertrages hinsichtlich des noch offenen Restbetrags zurückzuzahlen ist, so handele es sich um einen Darlehensvertrag. Dass der Vertrag nicht mit „Darlehensvertrag“ überschrieben sei, spreche nicht gegen ein Darlehen. Die Bezeichnung als besondere Vereinbarung besage für eine den Agenturvertrag ergänzende Abrede nichts Falsches.

Auch die Verwendung des Begriffs „Schadenscheck“ für einen Teilbetrag sei

nicht geeignet, die Annahme eines Darlehensvertrags in Zweifel zu ziehen. Dies gelte jedenfalls, wenn der Vertreter gegen Hochwasserschäden nicht versichert war. Einem Vermittler sei ohne Weiteres ersichtlich, dass es sich nicht um eine Versicherungsleistung handle. Dass die Zusammensetzung der ausgezahlten Summe (4.000 Euro Schadenscheck und 11.000 Euro Vorschusszahlung) in der Vereinbarung offengelegt wurde, sei kein Argument gegen einen Darlehensvertrag, wenn der Gesamtbetrag als Darlehen bezeichnet wird. Hätten die Parteien den als Schadenscheck bezeichneten Betrag ohne Rückzahlungspflicht überlassen wollen, wäre es folgerichtig gewesen, nur den Restbetrag als Darlehen zu bezeichnen.

Eine Verknüpfung zwischen Vertretervertrag und einem später geschlossenen

Darlehensvertrag könne sich daraus ergeben, dass der Vertreter den Kredit nicht zurückzahlen muss, solange er für den Versicherer tätig ist. Dies sei der Fall, wenn sich die Rückzahlungspflicht monatlich um 400 Euro für jeden Monat der weiteren Laufzeit des Vertretervertrages vermindere mit der Folge, dass ohne eine Kündigung vor Ablauf von drei Jahren seit Gewährung des Kredits die Rückzahlungsverpflichtung entfalle. Müsse der Vertreter während des ungekündigten Vertretervertrages keine Rückzahlung vornehmen, komme dies einer schenkweisen Zurverfügungstellung sehr nahe, da er keine gesonderten Leistungen zur Rückführung der Darlehensvaluta zu erbringen habe, sondern bereits die bloße Ausübung der Vertretertätigkeit zu einem sukzessiven Erlöschen des Darlehensrückzahlungsanspruchs führe. Damit, dass der Vertreter bei ungekündigtem Vertrag keine Zahlungen zu erbringen habe und auch keine Verrechnung mit Provisionen erfolge, soll zum Ausdruck gebracht werden, dass sich der zurückzuführende Darlehensbetrag allein durch den fortgesetzten Vertretervertrag verringern solle. In der Sache handele es sich dabei um einen bedingten Erlassvertrag.

Dass auch der Versicherer daran interessiert sei, dass der Vertreter seine Tätigkeit in neu möblierten Räumlichkeiten fortsetze, spreche nicht gegen einen Darlehensvertrag. Denn wenn der Vertreter in seinem Untermietvertrag gegenüber dem

Kompakt

- Wenn ein Vertrag nicht mit Darlehensvertrag überschrieben ist, heißt das nicht, dass es sich nicht doch um ein Darlehen handelt.
- Eine Kündigungserschweris dadurch, dass ein Kredit bei Vertragsende zurückzuzahlen ist, befreit den Vertreter nur davon, ihn in einer Summe zurückzuzahlen.
- Übernimmt der Vertreter ein hochwassergefährdetes Agenturbüro, muss er nachhaken, ob das Inventar versichert ist.



© andreas reinmann/fofolla.de

Versicherer die Pflicht zur Einrichtung des Agenturbüros übernehme, sei es auch Sache des Vertreters, nach einem Hochwasserschaden für die Beschaffung neuer Möbel zu sorgen.

Mit dem Hinweis darauf, dass er aufgrund des Agenturmodells verpflichtet sei, nicht nur die von ihm vermittelten, sondern jeden Kunden des Versicherers zu beraten, kann das Bestehen eines Darlehensvertrages nicht in Zweifel gezogen werden, wenn dem Vertreter diese Umstände bereits bei Abschluss des Vertretervertrages bekannt sind und es ihm auch ohne das Agenturbüro möglich ist, für den Versicherer tätig zu sein. Wenn sich der Vertreter gleichwohl für das Agenturmodell entscheide, nehme er bewusst die damit verbundenen wirtschaftlichen Belastungen und Risiken auf sich. Im kaufmännischen Verkehr sei regelmäßig auch dann nicht zu erwarten, dass Geld schenkweise überlassen werde, wenn ein zweckgebundenes Darlehen für die Anschaffung neuer Büromöbel gewährt wird.

Auch wenn sich der Vertreter aufgrund offener Rechnungen für Büromöbel sowie der bereits eingegangenen Mahnungen und fehlender eigener finanzieller Mittel nachvollziehbar in einer Zwangslage befunden habe, handele der Versicherer allenfalls dann mit einem Angebot zum Abschluss eines Darlehensvertrags sittenwidrig, wenn der Versicherer dem Vertreter vor der Bestellung der Möbel zusichere, er werde ihm den für den Erwerb erforderlichen Betrag schenkweise überlassen, und er den Vertreter so veranlasst, den Kaufvertrag einzugehen.

Ein zinslos gewährter Kredit, der sich mit jedem Monat der Laufzeit des Vertretervertrages um 400 Euro verringere, sei nicht sittenwidrig, sondern für den Vertreter äußerst günstig. Enthalte die Vereinbarung keine Verpflichtung des Vertreters, weiter tätig zu werden, komme auch insoweit keine Sittenwidrigkeit des Darlehensvertrages in Betracht.

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kredits entfalle auch nicht nach den Grundsätzen einer Erschwerung des

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.



Rechts zur außerordentlichen Kündigung. Zwar könne eine Beschränkung des unabhängigen Rechts zur fristlosen Kündigung auch bei bloß mittelbaren Beschränkungen in Form von an die Kündigung anknüpfenden finanziellen Nachteilen vorliegen, etwa bei der sofortigen Rückforderung langfristiger Darlehen. Die Konsequenz einer unzulässigen Beeinträchtigung des Kündigungsrechts sei jedoch nicht, dass jegliche Verpflichtung zur Rückzahlung eines Darlehens entfalle. Eine Rückzahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers sei jeder Darlehensgewährung immanent, da diese als Kapitalüberlassung auf Zeit ist und der Darlehensnehmer somit stets um die Verpflichtung zur Rückzahlung wisse.

Rückzahlungsanspruch ist zu gewähren

Eine Verpflichtung des Vertreters zur Darlehensrückzahlung sei lediglich insoweit unwirksam, als sie für den Fall der Kündigung des Vertretervertrages eine sofortige Rückzahlung der (restlichen) Darlehensvaluta vorsieht. Im Ergebnis verbleibt es so bei der Regelung, die die Parteien, wäre es nicht zur Beendigung des Vertrags gekommen, für die Darlehensrückführung vorgesehen haben.

Selbst bei Annahme eines Verstoßes gegen das zwingende außerordentliche Kündigungsrecht sei ein Rückzahlungsanspruch in Höhe des Restbetrages zu gewähren, wenn der Zeitraum längst verstrichen ist, zu dem der Kredit vollständig ratenweise hätte zurückgeführt werden müssen, weshalb der Vertreter jedenfalls wegen des Zeitablaufs zur Rückzahlung des Darlehens in voller Höhe des nicht erlassenen Darlehens verpflichtet sei. Der Vertreter könne aus dem Um-

stand, dass der Versicherer als Hauptmieter des Agenturbüros vor der Untervermietung keine Versicherung gegen Hochwasserschäden abgeschlossen habe, keine Ansprüche herleiten, die er dem Rückzahlungsanspruch entgegenhalten könnte. Dieses gelte zumindest dann, wenn Mitarbeiter des Versicherers dem Vertreter bei der Anmietung erklärt haben, dass es schon einmal beim Nachbarn einen Hochwasserschaden gegeben habe und zudem seit der Hochwasserkatastrophe allgemein bekannt sei, dass das Agenturbüro in einem hochwassergefährdeten Gebiet liegt.

In diesem Fall sei dem Vertreter bekannt gewesen, dass sich das Agenturbüro in einer von Hochwasser bedrohten Gegend befunden hat. Dass dort eine Versicherung gegen einen solchen Elementarschaden nur schwer oder überhaupt nicht zu erhalten ist, ist für einen Versicherungsvermittler ohne Weiteres erkennbar. Jedenfalls hätte er sich vor dem Abschluss des Untermietvertrages erkundigen müssen, ob Hochwasserschäden versichert sind oder Versicherungsschutz erhältlich ist. Unternehme der Vertreter nichts, handele er insoweit bei Abschluss des Untermietvertrages auf eigenes Risiko, sodass ein Schadensersatzanspruch gegen den Versicherer wegen fehlenden Versicherbarkeit bereits deshalb ausscheide. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.